

(XX)

Feuerwehrreglement der Stadt Bern (Feuerwehrreglement; FR)

Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf

- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994¹;
 - Artikel 10 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement umschreibt die Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt deren Organisation sowie die Feuerwehrdienstpflicht in der Stadt Bern.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern

- a. erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 13 und 14 FFG³;
- b. betreibt eine Feuerwehrnotrufzentrale (FNZ);
- c. wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um.

² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und

- a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können;
- b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Aufgaben als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG.

³ Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.

2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 3 Gliederung und Aufgebot

¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr. Daneben bestehen Betriebsfeuerwehren gemäss Artikel 19 FFG⁴.

² Die Berufsfeuerwehr ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr.

³ Die Milizfeuerwehr kann rund um die Uhr aufgeboden werden.

¹ FFG; BSG 871.11

² GO; SSSB 101.1

³ BSG 871.11

⁴ BSG 871.11

Art. 4 Organisation

Der Gemeinderat regelt Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr durch Verordnung.

Art. 5 Ausbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern, für die Berufsfeuerwehrausbildung zusätzlich nach den Bestimmungen der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.

² Die Art und die Zahl der Übungen werden durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat festgelegt.

Art. 6 Versicherung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Hilfspersonen beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.

² Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, weiteren regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie der Armee zusammen.

² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Feuerwehr mit Dritten.

Art. 8 Kommando

Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebsfeuerwehren.

Art. 9 Inanspruchnahme von privatem Eigentum

¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude, private Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Stadt Bern bleibt vorbehalten.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

3. Abschnitt: Feuerwehrdienstpflicht

Art. 10 Grundsatz

¹ Alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr mit schweizerischem Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

³ Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

Art. 11 Entscheid

¹ Die Stadt Bern entscheidet, ob feuerwehropflichtige Personen aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

² Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

³ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit zum aktiven Feuerwehrdienst, ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.

Art. 12 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst werden auf Gesuch hin befreit:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b. Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe

Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

4. Abschnitt: Feuerwehrdienst Milizfeuerwehr

Art. 14 Einteilung

¹ In die Milizfeuerwehr können grundsätzlich alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eingeteilt werden.

² In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr Bern an die zuständige Dienststelle über die Altersgrenze hinaus bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

³ Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonaler Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.

Art. 15 Persönliche Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist persönlich zu leisten.

² Der Gemeinderat erlässt weitere Bestimmungen zur persönlichen Dienstleistung durch Verordnung.

Art. 16 Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.

Art. 17 Kader

In Kaderchargen beförderte Angehörige der Milizfeuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

5. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren

Art. 18

¹ Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Ereignisbewältigung in der Stadt Bern eingesetzt werden.

² Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG⁵ der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 19 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 20 Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst leisten noch von der Ersatzabgabepflicht befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

⁵ BSG 871.11

² Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von mindestens 7,5 % der einfachen Steuer. Der anwendbare Prozentsatz ist jeweils mit dem jährlichen Budget festzulegen. Die Ersatzabgabe darf den Höchstbetrag nach kantonalem Recht je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen.

³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen in solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴ Wenn ein Partner bzw. eine Partnerin gemäss Absatz 3 aktiven Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Artikel 13 von der Feuerwehrdienst- bzw. Ersatzabgabepflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine halbe Ersatzabgabe, die sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet..

Art. 21 Gebühren

Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement vom 21. Mai 2000⁶ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern bzw. bei kantonalen Sonderstützpunktaufgaben gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995⁷ über die Gebühren der Kantonsverwaltung erhoben.

Art. 22 Rückforderung der Einsatzkosten

Die zuständige Dienststelle fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG⁸ von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.

Art. 23 Kosten für Nachbarhilfe

Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann die zuständige Dienststelle die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 33 FFG⁹, allfällige regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.

7. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Stadt Bern

- a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b. regelt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen;
- c. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;
- d. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

⁶ SSSB 154.11

⁷ BSG 154.21

⁸ BSG 871.11

⁹ BSG 871.11

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹⁰.

³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts¹¹.

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 wird aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, XX.XX.2022

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin
Nadja Bischoff

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf XX.XX.20X2

¹⁰ Art. 50–56 GV; BSG 170.111

¹¹ Art. 47–49 FFG; BSG 871.11